

Kantonsratsbeschluss über die Gewährung von Beiträgen für die Notfallversorgung

Ergebnis der ersten Lesung des Kantonsrates vom 17. September 2020

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 24. Februar 2020¹ Kenntnis genommen und

erlässt

in Ausführung von Art. 24 des Gesetzes über die Spitalplanung und -finanzierung vom 31. Januar 2012²

als Beschluss:

I.

Ziff. 1

¹ Der Kanton St.Gallen kann folgende jährlich wiederkehrende Beiträge für die Aufrechterhaltung der Notfallversorgung an den kantonalen Spitalstandorten gewähren:

- a) Spitalregion Rheintal Werdenberg Sarganserland bis zu Fr. 2'000'000.–;
- b) Spital Linth bis zu Fr. 1'000'000.–;
- c) Spitalregion Fürstenland Toggenburg bis zu Fr. 1'000'000.–.

Ziff. 2

¹ Der Kanton St.Gallen kann jährlich wiederkehrende Beiträge für die Notfallversorgung an den Standorten von Gesundheits- und Notfallzentren im Umfang von bis zu 6'250'000 Franken gewähren.

Ziff. 3

¹ Die für die Notfallversorgung erforderlichen Beiträge werden erstmals ins Budget 2022 eingestellt.

Ziff. 4

¹ Die Regierung wird ermächtigt, mit dem Leistungserbringer die weiteren Einzelheiten der Gewährung der Beiträge für die Notfallversorgung zu vereinbaren.

¹ ABI 2020-00.016.254.

² sGS 320.1.

II.

[keine Änderung anderer Erlasse]

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

IV.

1. Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.
2. Die Rechtsgültigkeit dieses Erlasses setzt die Rechtsgültigkeit des IV. Nachtrags zum Gesetz über die Spitalverbunde voraus.
3. Dieser Erlass untersteht dem obligatorischen Finanzreferendum.³

³ Art. 6 RIG, sGS 125.1.